

Gebührenordnung für den Alternativen Markt Altusried

Die Gebührenordnung des Alternativen Markt Altusried e.V. tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Alle früheren Gebührenordnungen verlieren mit Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

§ 1 Marktbetreiber

Der Alternativer Markt Altusried e. V. betreibt den alternativen Markt Altusried und wird in der Folge Marktbetreiber genannt.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Marktbetreiber erhebt Gebühren für die Bereitstellung der Marktplächen und für die Abwicklung der Märkte.
2. Diese Gebührenordnung gilt:
 - a. für die Märkte die durch den Alternativer Markt Altusried e. V. abgehalten werden.
 - b. für alle Benutzer mit Betreten des Marktgebietes.

Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber und Betreiber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, Zulieferer, die Schausteller und deren Personal.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Schuldner der nach dieser Gebührenordnung zu entrichtenden Gebühren ist, wer die Standplätze vom Marktbetreiber schriftlich zugewiesen bekommen hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschild

1. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren beginnt mit Erhalt der Standrechnung
2. Wird der Standplatz nicht oder nur teilweise besetzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.
3. Bei Absage der Teilnahme erfolgt eine anteilige Erstattung in Abhängigkeit zum Markttermin in Höhe von:
 - 100 % - bis 3 Monate vor dem Markttermin
 - 50 % - bis 1 Monat vor dem Markttermin
 - Keine Erstattung – ab 30 Tage und weniger vor dem Markttermin
4. Bei Absage wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

5. Die fälligen Standgebühren sind im Voraus an den Marktbetreiber zu überweisen. Eine Barzahlung vor Ort ist nicht möglich.
6. Die Zahlung muss innerhalb der auf der Standplatzrechnung angegebenen Zahlungsfrist erfolgen. Sollte die Zahlung in diesem Zeitraum durch den Bewerber nicht erfolgen, gilt die Zuweisung des Marktbetreibers für einen Standplatz als zurückgezogen.
7. Bei einem Marktverweis wegen Verstößen gegen die aktuelle Marktordnung werden bereits bezahlte Gebühren nicht zurückerstattet

§ 5 Preise

1. Die Standgebühr richtet sich nach Anzahl der Markttage und der Standgröße je angefangenen Quadratmeter und pro Markttag 7,00 € (inkl. 19 % USt).
2. Die Standgröße ist inkl. aller Überbauten anzugeben. Dies umfasst die Standfläche sowie z. B. Anhängerkupplungen, Schirme usw.
3. Zusatzleistungen wie Strom und Wasser werden pauschal pro Markttag erhoben und müssen explizit bei der Bewerbung angegeben werden:
 - Stromanschluss 230V: 15,00€ / Markttag (inkl. 19% USt)
 - Stromanschluss 400V: 30,00 € / Markttag (inkl. 19% USt)
 - Wasseranschluss (kalt): 15,00 € / Markttag (inkl. 19% USt)
4. Für Straßenreinigung und Müllentsorgung wird eine Pauschale von 10,00 € (inkl. 19% USt) je Standplatz ohne Ausnahme von allen Teilnehmern erhoben.
5. Fehlende und/oder unvollständige Angaben auf der Bewerbung können zum Verlust der Standgenehmigung oder zu Nachforderungen führen.